

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 49 (1977)

Artikel: Die Gemeindewappen des Kantons Zürich
Autor: Ziegler, Peter / Schneider, Boris
Kapitel: Einführung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SINN UND URSPRUNG DER WAPPEN

Wenn sich zwei Mannschaften in sportlichem Wettkampf messen, kennzeichnen sie sich durch bunte Spielbänder, Leibchen und Hosen. In der Armee tragen die Infanteristen grüne, die Artilleristen rote Kragenspiegel; mit gestickten Figuren unterscheidet man zudem den Füsilier vom Kanonier oder Motorfahrer. All diese verschiedenen Abzeichen und Farben dienen einem doppelten Zweck: Sie lassen eigene Leute rasch erkennen und grenzen sie gleichzeitig deutlich gegen andere ab.

Aus ähnlichem Bedürfnis nach Klarheit und Unterscheidung entstand im hochmittelalterlichen Rittertum das Wappwesen. Mit dem Aufkommen des Topfhelms im 12. Jahrhundert wurde der gewappnete Krieger unkenntlich. Um sich trotz einheitlicher Rüstung für Freund und Feind – und im Turnier auch für die Zuschauer – kenntlich zu machen, wählte man ein persönliches Abzeichen, das auf Schild, Lanzenfahne, Waffenrock, Pferddecke und am Helm angebracht wurde. Aus den bemalten und geschmückten Waffen entstanden so die Wappen in der heute noch gebräuchlichen Schildform, als Ausdruck eines wachsenden Selbstbewußtseins des Adels.

Das Wappen mußte seinen Träger auf Distanz kennzeichnen. Das Schildbild war deshalb graphisch einfach, flächenhaft und durch grelle Farben kontrastreich. Figuren wurden stilisiert und weder naturalistisch noch perspektivisch dargestellt. Sie hatten den Raum des Schildes, das Feld, möglichst auszufüllen, wobei die natürlichen Größenverhältnisse völlig außer acht blieben. Durch Vereinfachung und Übertreibung von Kennzeichen – besonders der Waffen oder Bewehrung der Tiere (Krallen, Schnäbel, Zungen, Hufe, Hörner) sowie der Früchte und Blätter von Bäumen – versuchte man die Schildbilder unverwechselbar und besonders wirkungsvoll zu gestalten.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die Kriegsheraldik von der dekorativen Zierheraldik abgelöst. Überall dort, wo der Ritter einen Gegenstand «zeichnen» wollte – nicht mehr ausschließlich im militärischen Bereich –, trat jetzt sein Wap-

pen auf. Wenn er sein Wappensiegel unter ein Dokument setzte, erklärte er sich als Verfasser, Zeuge oder Partner mit dem Inhalt des Schriftstücks einverstanden und verlieh ihm auf diese Weise Rechtsgültigkeit.

In reinsten Ausprägung entfaltete sich die Wappenkunst in Wappenrollen und Wappenbüchern. Als ältestes und kostbarstes Zeugnis dieser Art hat sich die Wappenrolle von Zürich erhalten. Ihre Entstehungszeit fällt in die Jahre um 1340. 13 Pergamentstücke unterschiedlicher Größe und ursprünglich zu einem Rodel zusammengenäht (Länge 450 cm, Breite 12,5 cm) enthalten 559 Wappen und 28 Banner des hohen und niederen, vornehmlich in Süddeutschland beheimateten Adels.

Heraldische Friese waren im Mittelalter auch in Form von Wand- oder Deckenmalereien verbreitet. Ein Saal des dem Ritter Wisso gehörenden Hauses «Zum Loch» in Zürich (Zwingliplatz 1) wurde 1306 – im Hinblick auf den bevorstehenden Besuch König Albrechts – mit gemalten Wappen verziert. Auf den tannenen Tragbalken der Decke brachte man gegen 200 farbige Wappenschilder an. Die Originalbalken und eine Rekonstruktion dieses Wappensaaes sind im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich zu sehen. Am selben Ort zeigt man auch die 1932 abgelöste Wandmalerei mit Wappenfries aus dem Festsaal des Hauses «Zum langen Keller» in Zürich (Rindermarkt 26), ebenfalls aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts.

Repräsentativer Träger angewandter Heraldik war auch das Grabmal. Die Identität von Wappen und Grabstein – nämlich Erkennungs- und Erinnerungsmal einer Person und eines Geschlechts zu sein – förderte die gegenseitige Verbindung. Die Wappen blieben nicht auf adelige Träger beschränkt. Seit dem Spätmittelalter führten auch Geistliche, Bürger und Bauern, Städte und Gerichtsbezirke, Klöster und Zünfte ein Wappen. Städte und Gemeinden übernahmen vielfach das Wappen ihres Gebietsherrn. So leben die beiden Wappentlöwen der 1264 ausgestorbenen Grafen von Kyburg in den Gemeindewappen von Kyburg, Winterthur und Andelfingen fort. Bisweilen setzten Städte – wie zum Beispiel Zürich – in den Wappenschild die Farben des Banners, unter dem ihre Mannschaft in den Krieg zog.

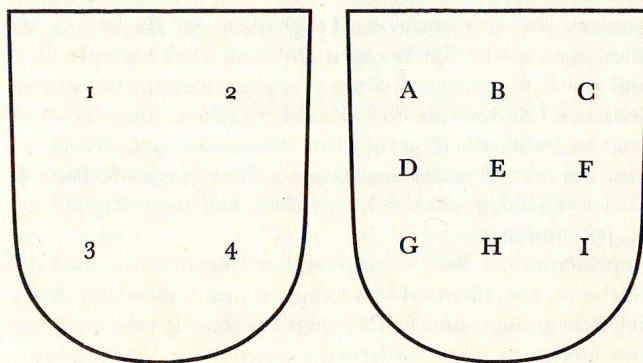
HERALDISCHE REGELN

Für die Heroldskunst oder Heraldik entwickelten sich schon früh Regeln und Grundsätze, an die man sich heute noch hält. Im Deutschen bildete sich die heraldische Kunstsprache erst im 19. Jahrhundert aus. Gegenüber dem Französischen ist sie deshalb weniger formelhaft und erlaubt etwas größere Freiheit.

Das wissenschaftliche Beschreiben eines Wappens bezeichnet man mit dem Ausdruck «blasonieren». Eine gute Blasonierung ist kurz und bündig und so eindeutig formuliert, daß der heraldische Zeichner das Wappen darnach «aufreißen», das heißt zeichnen kann. Maßgebend für eine Zeichnung ist also immer der Wappeninhalt, die Blasonierung, und nie das alte Muster eines Wappens, das ja wie Bauten, Möbel, Kleider, Waffen oder Werkzeuge den Stilwandel mitmacht, dem Zeitgeschmack unterworfen ist.

Rechts und links wird in der Heraldik immer vom Schildträger und nicht vom Beschauer aus bezeichnet. Die rechte Schildhälfte entspricht somit der rechten Körperhälfte des gedachten Schildträgers und der linken Seite des Beschauers, der dem Schild gegenübersteht.

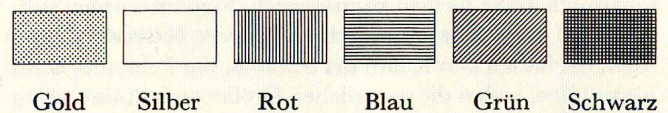
Die einzelnen Teile des Schildes werden folgendermaßen bezeichnet:



- 1 erstes Viertel
- 2 zweites Viertel
- 3 drittes Viertel
- 4 viertes Viertel

- ABC Schildhaupt
- DEF Mittelstelle
- GHI Schildfuß
- BEH Pfahlstelle
- A rechtes Obereck
- C linkes Obereck
- G rechtes Untereck
- I linkes Untereck
- E Herzstelle

Alles Überflüssige wird in den Blasonierungen weggelassen. Die Stellung eines Gegenstandes muß nur dort angegeben werden, wo sie vom Selbstverständlichen abweicht. Bei einem Schlüssel ist zum Beispiel die aufrechte Stellung normal, bei einem Fisch die waagrechte, so daß sie nicht unbedingt angesprochen werden muß. Die Rechtswendung von Figuren (vom Betrachter aus links) ist nicht zu melden. Erwähnt wird nur, wenn sich ausnahmsweise eine Figur nach heraldisch links wendet. Bewehrungen in gleicher Farbe wie das Tier sind nicht anzugeben, auch Einzelteile eines Gegenstandes nicht, wenn sie sich von diesem durch keine zusätzliche Farbe unterscheiden. Abweichende Stellungen – zum Beispiel gestürzte Halbmonde oder Schrägstellungen – sind immer aufzuführen. Bei Tieren ist genau darauf zu achten, ob sie steigend (auf einer Pranke stehend), schreitend (auf drei Pranken stehend) oder stehend (auf allen Vieren) sind. Die Anordnung von gleichen Figuren ist zu melden, wenn mehrere Möglichkeiten in Betracht kommen. Übereinanderstehende Figuren nennt man «pfahlweise», nebeneinanderstehende «balkenweise» angeordnet. Bei drei gleichen Figuren wird mit 2, 1 oder 1, 2 präzisiert. Finden sich in einem Schild verschiedene Figuren, erwähnt man zuerst die bedeutendste. Hierauf bezeichnet man die Stellung der andern mit Hilfe der Ausdrücke begleitet, beseitet, überhöht, belegt, besetzt usw. Die Heraldik beschränkt sich auf sechs Farben oder Tinkturen. Gold (oder Gelb) und Silber (oder Weiß) werden als Metalle bezeichnet, Rot, Blau, Grün und Schwarz als Farben in engerem Sinne. Alle Farben werden in einem einheitlichen kräftigen Grundton wiedergegeben. Nuancierungen, wie Hellblau oder Dunkelgrün, sind nicht am Platz. Bei schwarz-weißer Darstellung sind seit dem 17. Jahrhundert folgende Schraffierungen üblich:



Die Sichtbarkeit auf große Entfernungen verlangt das deutliche Abheben von Metall und Farbe. Eine heraldische Grundregel bestimmt daher, daß Metall nie auf oder neben Metall stehen darf, Farbe nie auf oder neben Farbe (Ausnahme: grüne Dreiberge). Die Heraldik gestattet, alle Gegenstände in allen heraldischen Farben zu färben. Ein Löwe kann also grün, eine Stadtmauer blau sein.

Es gibt zwei gleichwertige Arten von heraldischen Bildern: Schildteilungen oder Heroldsbilder sowie gemeine Figuren.

Die Heroldsbilder bestehen aus geometrischen Figuren, deren Linien bis zum Schildrand laufen und den Schild in verschiedene Felder unterteilen. Teilende Linien dürfen auch gebogen, gewellt oder gezähnt sein und sich rechtwinklig oder schräg kreuzen.

Jede Unterteilungsart kann durch einen Fachausdruck wieder klar definiert werden. Das Wappen von Luzern ist gespalten, das Wappen von Freiburg geteilt, jenes von Zürich schräggeteilt. Ein senkrechter Streifen wird als Pfahl bezeichnet (Richterswil), ein waagrechter Streifen als Balken (Zug), ein schräg verlaufender heißt Schrägbalken (Winterthur). Werden Teilungen und Spaltungen kombiniert, entstehen gevierte, schrägegevierte (Neftenbach) oder geschachte Heroldsbilder; das Wappen von Hinwil ist geteilt und halb gespalten. Auch Sparren (Stallikon), Spitzen (Hedingen), Zinnenmauern (Pfunggen) und durchgehende Kreuze (Erlenbach) zählen zu den Schildteilungen.

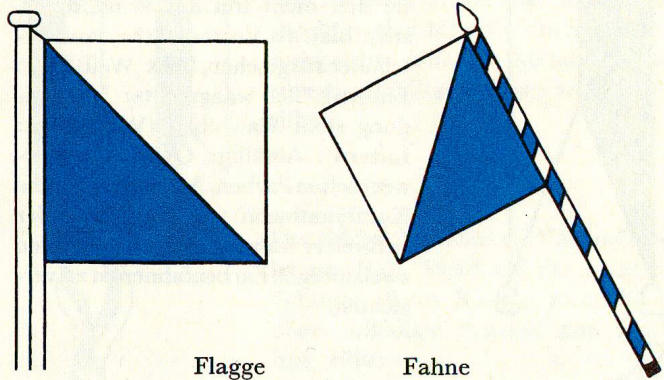
Schildbilder, die nicht durch Schildteilungen entstanden sind, also Bilder aus dem menschlichen Leben oder aus der Natur, werden in der Heraldik unter dem Begriff gemeine Figuren (= gemeinverständliche Figuren) zusammengefasst. Die Schildbilder aus dem Bereich der gemeinen Figuren umfassen praktisch die gesamte frühere Vorstellungswelt und lassen sich systematisch wie folgt gliedern: Himmelskörper und unbelebte Erde, Pflanzen, niedere Tiere, Vögel, Säugtiere, Fabelwesen, Menschen und übersinnliche Wesen, Werkzeuge und Waffen, Werke von Menschenhand; Buchstaben, Zahlen und Hausmarken. Auch die Gemeinewappen des Kantons Zürich zeigen eine sehr große Vielfalt an gemeinen Figuren.

RICHTLINIEN FÜR WAPPEN, FLAGGEN UND FAHNEN

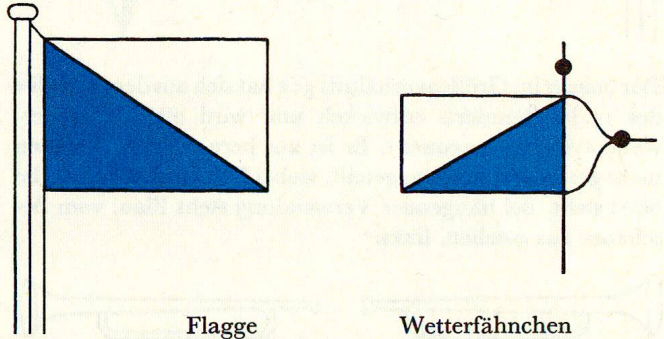
Worin besteht der Unterschied zwischen einer Flagge und einer Fahne? Steht Blau auf der waagrecht verwendeten zweizipfligen Farbenfahne oben oder unten? Wie wird das Zürcher Fähnchen an der Heroldsfanfane befestigt? Wie wird das kantonale Hoheitszeichen angeordnet, wenn es mit dem Schweizer Wappen oder mit einem Gemeinewappen kombiniert wird? Weil solche Fragen immer wieder auftauchten, zu Meinungsstreit und Verwirrung führten, erließ der Regierungsrat des Kantons Zürich im Mai 1957 folgende Richtlinien für Wappen, Flaggen und Fahnen:

Seit den ältesten Zeiten der Eidgenossenschaft wurden «Panner» und Wappen der einzelnen Stände nach bestimmten Grundsätzen geführt. Wir sind auch heute noch verpflichtet, diese Regeln anzuwenden. Das Hoheitszeichen des Standes Zürich soll gebührend geachtet und richtig entfaltet werden. Die *Flagge* wird mit einer Leine am *Mast* gehißt. Sie sollte bei Sonnenaufgang gesetzt und bei Sonnenuntergang eingeholt werden.

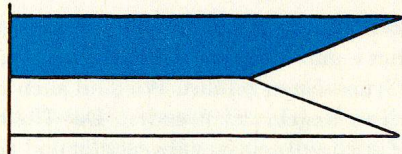
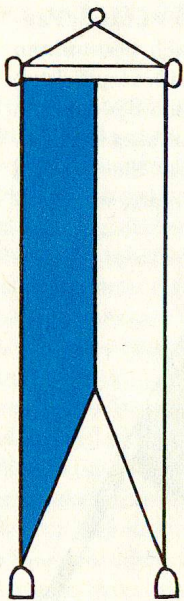
Die *Fahne* ist am *Schaft* fest angebracht.



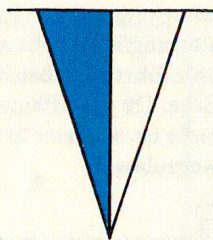
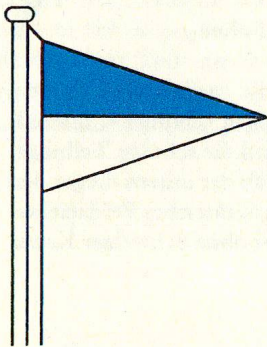
Die *quadratische* Kantonsflagge und die *quadratische* Kantonsfahne entsprechen im Format dem alten «Panner». Blau als Vorrangfarbe steht an der Stange, und die schräge Teilungslinie führt von oben an der Stange nach der untern fliegenden Ecke. Da das «Panner» heute kein militärisches Feldzeichen mehr ist, sind rote Schwenkel mit oder ohne Schweizer Kreuz wegzulassen.



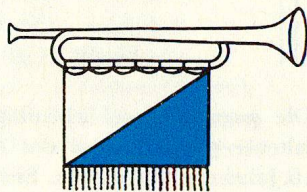
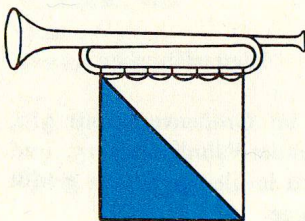
Die *querrechteckige* Farbenflagge im Größenverhältnis 3:2, seltener 5:3, geht auf das «Standes-Fähnli» des 15. und 16. Jahrhunderts zurück. Sie wird in gleicher Weise gehißt wie die quadratische Kantonsflagge.



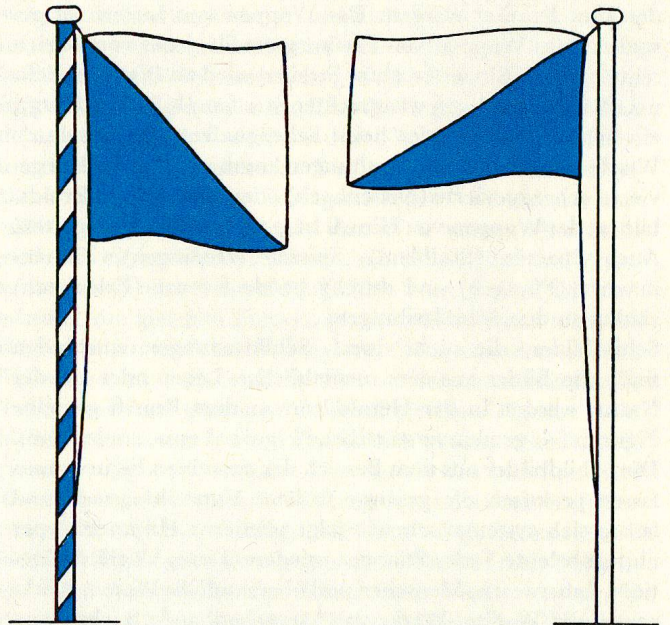
Die *zweizipflige* Farbenfahne ist eine Neuschöpfung des 19. Jahrhunderts und wird im Volksmund irrtümlicherweise «Flagge» genannt. Soweit sie sich nicht frei am Wind dreht, steht Blau als Vorrangfarbe, vom Beschauer aus gesehen, links (Weißlinks: Luzern). Bei waagrechter Verwendung steht Blau oben (Weiß oben: Luzern). Allfällige Quasten in verwechselten Farben. Auf unheraldische Kombinationen von Kantons- oder Schweizer Fahnen mit angehängten zweizipfligen Farbenfahnen ist zu verzichten.



Der *Stander* im Größenverhältnis 3:2 hat sich aus dem «Venli» des 15. Jahrhunderts entwickelt und wird oft fälschlicherweise «Wimpel» genannt. Er ist aus heraldischen Gründen nicht geschrägt, sondern geteilt, wobei Blau als Vorrangfarbe oben steht. Bei hängender Verwendung steht Blau, vom Beschauer aus gesehen, links.



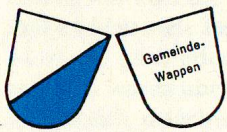
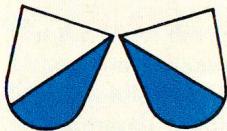
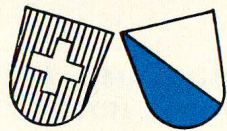
Das *Fähnchen* der Heroldsfanfare kann quadratisch (entsprechend der Kantonsflagge) oder querrrechteckig 3:2 (entsprechend der Farbenflagge) sein. Die schräge Teilungslinie führt vom Schallbecher nach rückwärts unten. Allfällige Fransen sind weiß (Metallfransen silbern).



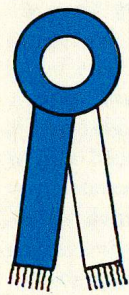
Der *Flaggenmast* und der *Fahnenschaft* sind weiß, ebenso Spitze oder Knopf (Metallspitze silbern). Einzig bei der quadratischen Kantonsflagge bzw. -fahne kann eine blau-weiße, von links unten nach rechts oben schräg um die Stange gewundene Bandbemalung angewandt werden; Spitze oder Knopf sind auch in diesem Fall weiß bzw. silbern. Für das Größenverhältnis zwischen Stange und Tuch kann keine feste Regel aufgestellt werden. Als normal gilt bei der quadratischen Kantonsflagge das Verhältnis 3:1 (bei der quadratischen Kantonsfahne 2:1) und bei der querrrechteckigen Farbenflagge das Verhältnis 4:1.

Bei den Flaggen ist zusätzlich darauf zu achten, daß bei Stellung auf Halbmast die untere fliegende Ecke des Tuches vom Boden aus mit der Hand nicht berührt werden kann bzw. (wenn sich die Stange auf oder an einem Gebäude befindet) mit Gebäudeteilen nicht in Berührung kommen kann. Stangen an Gebädefassaden sind schräg, niemals waagrecht zu stellen, weil das Flaggenbild sonst in eine unnatürliche Posi-

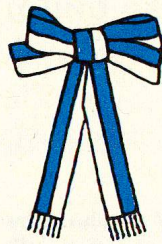
tion geraten würde. Erfolgt die Befestigung des bloßen Tuches der Kantonsflagge zu Dekorationszwecken durch Aufspannen an allen vier Ecken, so steht Blau als Vorrangfarbe wie beim Wappen links unten.



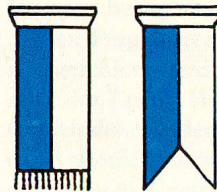
Werden zwei Hoheitszeichen verwendet, dann wendet sich das linke dem in Normalstellung befindlichen rechten zu. Das ranghöhere Zeichen steht dabei, vom Beschauer aus gesehen, links.



Die *Rosette* hat Blau als Vorrangfarbe außen, Weiß innen (blauer Ring = $\frac{1}{2}$ Radius). Bei einer allfälligen Schleife steht Blau als Vorrangfarbe, vom Beschauer aus gesehen, links. Allfällige Fransen sind weiß bzw. silbern.



Die *Masche* hat Blau als Vorrangfarbe oben bzw. (beim Knoten) links. Bei einer allfälligen Schleife (zweifärbig) steht Blau als Vorrangfarbe außen, Weiß innen.



Das *Abzeichen* ist von Blau und Weiß geteilt, wobei Blau als Vorrangfarbe links steht. Allfällige Metallhaftung silbern. Allfällige Fransen weiß bzw. silbern.



Die *Schärpe* hat Blau als Vorrangfarbe am Hals, Weiß auf der rechten Schulter. Beim Knoten steht Blau oben. Allfällige Fransen sind weiß bzw. silbern.



Bei *Hutschleife* und *Federbusch* für Fähnriche steht Blau als Vorrangfarbe oben bzw., vom Beschauer aus gesehen, links.

